

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|---------|
| 100/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 17.05.2017 | 2 - 16 |
| 101/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn | 17 - 23 |

100/2017

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn
vom 17.05.2017**

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 26.06.2015 (GV. NRW. S. 495)
- die §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202)
- die § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 58 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und den lfd. Nr. 20.1 und 23 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662),
- der § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 15.05.2017 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - b) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 15.08.2011, BGBl. I. S. 1730) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26.08.2008 (BGBl. I. Seite 1774), beide in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,

- d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - f) schriftliche und mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich weiterhin nach § 5 Abs. 6 KAG.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Handlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem bei Eingang des Antrages auf Gewährung einer besonderen Verwaltungsleistung - § 1 a) - oder dem bei Beginn der Benutzung einer Einrichtung oder Anlage - § 1 b) - geltenden Gebührentarif. Bei Verwaltungsleistungen, die in mehreren Teilleistungen erbracht werden, gilt für die erste Teilleistung der bei der Antragstellung, für die weiteren Teilleistungen der bei Beginn der weiteren Teilleistung geltende Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind in der Regel bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Auslagen

(1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,

- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

**§ 7
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Sie gilt auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine besondere Verwaltungsleistung beantragt, aber noch nicht erbracht ist, oder die Gestattung einer Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen beantragt, mit der aber noch nicht begonnen ist. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 außer Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 6

**Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn
in der Fassung vom 17.05.2017**

Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	<u>Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten</u>	
1.1	Ablichtungen (Kopien)	
1.11	dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A4 dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A3	je Seite je Seite
		0,15 0,30
1.12	dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A4 dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A3	je Seite je Seite
		0,50 1,00
1.13	Ablichtungen (Kopien) im Großformat (> DIN A3), farbig oder s/w pro qm hochwertiges Fotopapier Folienmaterial und transparentes Material Papier bis 150 g einfache reprotechnische Arbeiten bis 15 Minuten danach für jede angefangene Viertelstunde	
		24,00 12,00 4,00 kostenfrei 15,00
1.14	Manuelle Endverarbeitung (z.B. Broschüren, Flyer etc.) zu 1.11, 1.12, 1.21 und 1.22 je angefangene Viertelstunde	
		15,00
1.2	Mehrfach-Abdrucke/Ablichtungen (Kopien) = auf digitalen Hochleistungssystemen (Hausdruckerei)	
1.21	zentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A4 zentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A3	je Seite je Seite
		0,10 0,20
1.22	zentral gefertigt / Farbe Format DIN A4 zentral gefertigt / Farbe Format DIN A3	je Seite je Seite
		0,15 0,30
	(Bei den Tarifstellen 1.21 und 1.22 zzgl. Papier/Karton und Matrizen zu Beschaffungspreisen)	
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise	
1.31	Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift	
		3,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 7

1.32	Beglaubigungen, je Beglaubigungsvermerk		
1.321	für ein zusammenhängendes Dokument bei Erstellung der Kopien durch den Kreis Paderborn (inkl. Gebühr für die Herstellung der Kopien) DIN A 4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A 4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A 4, jede weitere Seite DIN A 3, bestehend aus 1 bis 2 Seiten DIN A 3, bestehend aus 3 bis 5 Seiten DIN A 3, jede weitere Seite		4,00 7,00 0,50 4,00 7,00 1,00
1.322	für ein zusammenhängendes Dokument bei Vorlage selbst hergestellter Kopien DIN A 4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A 4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A 4, jede weitere Seite		10,00 20,00 1,50
1.33	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde		13,00
1.34	Jagd-pachtfähigkeitsbescheinigungen		15,00
1.35	Sonstige jagd-/fischereirechtliche Bescheinigungen		15,00
1.36	Zulassung zur Fischerprüfung		15,00
1.37	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugniszweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen		10,00
1.38	Ausstellen einer Zweitausfertigung des Schülers ausweises		2,50
1.39	Ausstellen einer Zweitausfertigung eines Gesundheitszeugnisses		8,00
1.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen (pauschal)		25,00
2	<u>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</u> Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten u.a. gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)		
2.1	Amtliche Bescheinigungen	je Viertelstunde	18,00
		höchstens jedoch	36,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 8

2.2	Zeugnisse, Gutachten (= Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung) für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde höchstens jedoch	36,00 18,00 360,00
2.3	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Gebührenhöhe: Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde	36,00 18,00
2.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1 und 2.2 zu erheben)	
2.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind -	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E u. O 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ
2.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3	<u>Prüfungen</u>	
	Die Gebühr für die Durchführung u. Prüfung von Vergaben für Dritte und die Prüfung der Wirtschaftsführung (Buchhaltung, Jahresabschluss) von Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Gesellschaften, Vereinen u. dgl. beträgt für jede angefangene Viertelstunde soweit nicht der Kreistag Gebührenfreiheit bestimmt hat.	16,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 9

4	entfällt (dafür wird Ziff 4. "Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs" neu eingefügt)	
4	<u>Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs</u>	
4.11	Bereitstellung von digitalen Bauakten zur Einsicht	
	a) Einsichtnahme in digitale Bauakten - in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens)	20,00
	c) Einsichtnahme in digitale Bauakten – durch eine Downloadmöglichkeit (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage)	20,00
	c) zuzüglich für Einsichtnahme in jeden weiteren digitalen zum Bauvorhaben gehörenden Vorgang (Bauantrag/Aktenzeichen)	5,00
4.12	Bereitstellung von analogen Bauakten zur Einsicht	
	a) Einsichtnahme in analoge Bauakten – in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens)	10,00
	b) Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr für die Überlassung der Bauakte eines Bauvorhabens zur Einsichtnahme in Kanzlei-/ Privaträumen (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage)	15,00
	c) zuzüglich für Einsichtnahme in jede weitere analoge zum Bauvorhaben gehörende Akte	5,00
	Bei einer Überschreitung der Einsichtnahmedauer (14 Tage) in analoge Bauakten wird automatisch eine Verlängerungsgebühr fällig. Die Gebühr berechnet sich nach der Länge der Überschreitung und beträgt pro Überschreitung um angefangene 14 Tage 5,00 € (Ziff. 4.2 b).	
4.2	Verlängerung der Einsichtnahme in die analogen oder digitalen Bauakten	
	a) Verlängerung der Einsichtnahme in digitale Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)	5,00
	b) Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)	5,00
4.3	Kopien aus analogen Bauakten und Ausdrücke aus digitalen Bauakten	
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4	0,50
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4 (in Farbe)	0,80

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 10

	<p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 (in Farbe)</p> <p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck normale Qualität: 1 m² x 2€/m² normale Qualität: 2 m² x 2€/m² Fotoqualität : 1 m² x 10,00 €/m² Fotoqualität: 2 m² x 10,00 €/m² zzgl. je angefangene halbe Stunde</p>	<p>0,80 1,00</p> <p>2,00 4,00 10,00 20,00 10,00</p>
4.4	<p>Unterstützung bei der Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Bauakten in den Diensträumen des Amtes 63 (Bürger die keine Möglichkeit des Downloads oder keine PC-Erfahrung haben)</p> <p>a) Grundgebühr je angefangene halbe Stunde b) zuzüglich je weiteren zum Bauvorhaben gehörenden digitalen Vorgang (Bauantrag/Aktenzeichen)</p>	<p>10,00 2,50</p>
4.5	<p>Versand von analogen Akten sowie Auszügen aus analogen u. digitalen Bauakten</p> <p>a) Auszüge aus digitalen Bauakten (Grundgebühr je angefangene halbe Stunde) b) Auszüge aus analogen Bauakten (Grundgebühr je angefangene halbe Stunde) c) Portokosten</p> <p>Bei dem Versand von vollständigen analogen Akten richtet sich die Grundgebühr nach 4.12 (b).</p>	<p>10,00 10,00 3,00</p>
5	entfallen	
6	<u>Schulische Einrichtungen</u>	
6.1	Benutzung von Räumen in Schulgebäuden	
	<p>a) Klassen- und sonstige Räume - einschließlich evtl. Nebenräume - je Stunde b) Fach- und Laborräume - mit "normalem" Ausstattungsstandard und Betriebskostenaufwand - einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde c) Werkstätten und Lehrküchen - einschließlich der Nebenräume je Stunde d) Fachräume, Werkstätten und Lehrküchen - mit hohem Ausstattungsstandard und hohem Betriebskostenaufwand - z.B. - Computerräume, - Lernbüros, - Werkstätten mit CNC-Maschinen - einschl. der Nebenräume je Stunde</p>	<p>10,00 15,00 20,00 30,00</p>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 11

	<p>e) Größere Sonderräume, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aulen - Übungsrestaurant, - Pädagogisches Zentrum <p>pro Veranstaltungstag</p>		<p>100,00</p>
	<p>f) Schwimmbecken der Hermann-Schmidt-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 1,5 Stunden - Schwimmschulen mit Einnahmen 		<p>30,00 20% der Nettoeinnahmen</p>
	<p>g) Sporthallennutzung je Hallenteil pro 1,5 Stunden</p> <p>Teile von Stunden werden berechnet. Keine Gebühr wird erhoben für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden.</p> <p>Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden.</p> <p>Von den zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehenden Organisationen und Verbänden (Kammern, Verbänden, Innungen) wird keine Gebühr erhoben, sofern die schulischen Einrichtungen für Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen, überbetriebliche Ausbildung und/oder Unterweisung usw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Mitbenutzung von Schulräumen, wenn es sich um Weiterbildungsangebote der Kammern, Verbände und sonstigen Einrichtungen handelt (z.B. Meisterprüfungen). Für diese Benutzungstatbestände wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.</p> <p>Vereine und Institutionen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen oder deren beantragte Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient, sind gebührenbefreit. Weiterhin kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p> <p>Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Nebenkosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr u.ä. abgegolten.</p> <p>Soweit von Schulhausmeistern außerhalb der für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeiten Dienstleistungen zu erbringen sind, die zu Überstunden führen sind darauf zurückgehende Überstundenvergütungen von den Nutzern in der jeweils auf sie entfallenden Höhe dem Kreis Paderborn zu erstatten.</p>		<p>15,00</p>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 12

6.2	<p>Leistungen der Regionalen Schulberatungsstelle</p> <p>Die seitens des Kreises Paderborn für seine Schulen errichteten Sporthallen stehen diesen vordringlich für Zwecke des Schulsports zur Verfügung.</p> <p>Eine Nutzung durch Dritte, z. B. durch Sportvereine, Behindertenverbände, andere Schulträger usw., erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen.</p> <p>a) Einzelberatungen auf Initiative und im hauptsächlichen Interesse der Eltern</p> <p>b) Einzelberatungen, die gemeinsam von Schule/Elternhaus veranlasst werden und deren Nutzen gleichermaßen Eltern/Schule (Lehrer/innen) zu Gute kommt</p> <p>c) Einzelberatungen, die überwiegend im Interesse der Schule liegen (Amtshilfe)</p> <p>Orientierende Erstgespräche für alle Ratsuchenden sowie grundsätzlich alle Beratungen von/mit Schülern/Schülerinnen, die ohne Wissen der Eltern erfolgen, sind gebührenfrei.</p> <p>Mit der vorstehenden Gebühr werden Verwaltungsarbeiten, Telefon- und Portokosten und entstehende Kosten für Fahrten zu den Schulen abgegolten.</p>	75,00
		50,00
		-,--
7	entfallen	
8	<u>Kreisfahrbücherei</u>	
8.1	Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien	
	a) bis zu 3 Wochen	1,00
	b) von 3 bis 6 Wochen	3,00
	c) von 6 bis 9 Wochen	5,50
	d) bei Einziehung des Medienwertes	14,00
9	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
9.1	<p>Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen</p> <p>Wahrnehmung von Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände, die über die Aufsichtstätigkeit hinausgehen und nicht als Dienstaufgaben wahrzunehmen sind.</p>	

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 13

	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde für	
	a) Ingenieure, Beamte und vergleichbare Angestellte des gehobenen und höheren	16,00
	b) übrige Mitarbeiter Dienstes	13,00
10	<u>Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung</u>	
10.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlagen oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
10.11	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	--,--
10.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohnungseinheit einmalig	64,00
10.13	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	60,00 bis 480,00 jährlich
10.2	<u>Kreuzungen</u>	
10.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	128,00 jährl.
10.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	--,--
10.23	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 320,00 EUR	64,00 bis 320,00 jährl. 31,00 bis 64,00 mtl.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

18. Mai 2017

Nr. 25 / S. 14

	höhenfrei auf Dauer vorübergehend	jedoch höchstens 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.24	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte u. dgl. auf Dauer vorübergehend	jedoch höchstens 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.25	Über- und Unterführungen privater Wege		64,00 jährl.
10.3	<u>Längsverlegungen</u>		
10.31	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen Einzelleitungen je angefangenen Meter bei Leitungsbündelungen (mehr als eine Leitung) je angefangenen Meter		0,64 jährl. 1,28 jährl.
10.32	Gleise je angefangenen Meter		0,64 jährl.
10.4	<u>Genehmigung baulicher Anlagen, Anlagen d. Außenwerbung</u>		
10.41	Schilder (einschl. Pfosten)		
	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste usw. Anlagen der Außenwerbung (Hinweisschilder) und Transparente je nach Art und wirtschaftlichem Vorteil auf Dauer vorübergehend, d.h bis zu einem halben Jahr sonstige Hinweisschilder und Transparente (außer gewerbliche Werbeanlagen); je nach Art und Größe auf Dauer vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr		--,-- 50,00 bis 525,00 50,00 bis 145,00 einmalig 50,00 bis 140,00 einmalig --,--
10.42	Wartehäuschen, Unterstände (für den öffentlichen Personennahverkehr)		--,--

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang		18. Mai 2017	Nr. 25 / S. 15
10.43	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen		102,00 bis 1.020,00 einma- lig
10.44	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten und -hängern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen(z. B. Zu- leitungskabel), Lagerung von Material je angefangenen Monat		10,00
10.5	Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 15facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung bei Verzicht auf die Erlaubnis entfällt, es sei denn es liegt ein Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.		
10.6	Außerhalb der Gebührensatzung können bei sonstigen Nutzungen gem. § 23 StrWG und bei Mindestbenutzungen an Kreisstraßen die mit Privatrechtlichem Vertrag zu regeln sind, Entgelte auf der Basis von im Einzelfall zu erstellenden Kostenrechnungen festgesetzt werden. Diese sollen sich an die Gebühren/Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen orientieren.		

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.05.2017 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 17.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 17.05.2017

gez.

Manfred Müller
Landrat

102/2017

Satzung des Kreises Paderborn vom 17.05.2017 über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen (OGS) an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn werden durch diese Satzung sozial gestaffelte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Der Kreis Paderborn als Schulträger betreibt an der Astrid-Lindgren-Schule in Salzkotten und an der Erich-Kästner-Schule in Paderborn Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S. 38) in der z.Z. gültigen Fassung.
- (3) Mit der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS (Betreuung, Aufsicht und Organisation) beauftragt der Kreis Paderborn einen Dritten, dem auch die Organisation der Mittagsverpflegung in der OGS obliegt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote erfolgen in Kooperation zwischen dem beauftragten Dritten (im Folgenden „Träger der OGS“ genannt), dem Kreis Paderborn als Schulträger und der jeweiligen Schulleitung auf der Grundlage eines speziellen pädagogischen Konzeptes.
- (5) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger der OGS. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind
 - a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt
 - b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt
 - c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig, sie bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/dem Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung nach Absatz 4 oder Ausschluss nach Absatz 5, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige schriftliche Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine fristlose vorzeitige Abmeldung ist möglich mit Zustimmung des jeweiligen Trägers der OGS im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung, insbesondere wenn der Platz direkt anderweitig vergeben werden kann.

Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

- (5) Ein Kind kann durch den Kreis Paderborn von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesem nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten. Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden vom Kreis Paderborn Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 1 lit. c) (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensstufe ergibt, zu zahlen.

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Das Entgelt für das Mittagessen soll die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den jeweiligen Träger der OGS oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das/die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab den in § 10 Absätze 1 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Beträgen beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggf. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 - Beitragsbefreiung

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der OGS oder eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege der kreisangehörigen Kommunen oder des Jugendamtes des Kreises Paderborn auf dem Gebiet des Kreises Paderborn, so wird der Elternbeitrag nach dieser Satzung für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn erlassen.

Voraussetzung für diese Befreiung ist ein schriftlicher Antrag sowie die Bestätigung der kreisangehörigen Kommune oder des Jugendamtes des Kreises Paderborn, in welchem Zeitraum das Geschwisterkind die entsprechende Einrichtung besucht.

- (2) Von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird für die Dauer dieses Bezugs kein Beitrag erhoben.
- (3) Die Beitragsbefreiung wird ab dem Monat des Antragesingangs beim Kreis Paderborn gewährt.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin in voller Höhe fällig.

- (4) Die Beitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass für besonders förderungsbedürftige Kinder der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 des Achten Sozialgesetzbuches).

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Träger der OGS dem Kreis Paderborn als Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach auf Verlangen dem Kreis Paderborn als Schulträger innerhalb einer Frist von 8 Wochen ihr maßgebliches Einkommen nachweisen. Dazu sind sie verpflichtet, eine Einkommenserklärung mit sämtlichen für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belegen einzureichen. Für die Dauer des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG genügt als Einkommensnachweis die Vorlage des entsprechenden Bescheides. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Kreiskasse des Kreises Paderborn zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der jeweiligen Schule.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Die Elternbeiträge sollen grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim jeweiligen Träger der OGS oder beim Caterer zu entrichten sind.

§ 10 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.01.2008 in der Fassung vom 18.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage

**zur Satzung des Kreises Paderborn vom 17.05.2017
über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge
für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten
im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS)
an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn**

Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag/Jahresbeitrag
bis 25.000 Euro	0,00 Euro
bis 30.000 Euro	45/540 Euro
bis 35.000 Euro	55/660 Euro
bis 40.000 Euro	65/780 Euro
bis 45.000 Euro	75/900 Euro
bis 50.000 Euro	85/1.020 Euro
bis 60.000 Euro	95/1.140 Euro
bis 70.000 Euro	105/1.260 Euro
bis 80.000 Euro	115/1.380 Euro
bis 90.000 Euro	125/1.500 Euro
bis 100.000 Euro	135/1.620 Euro
bis 125.000 Euro	155/1.860 Euro
über 125.000 Euro	180/2.160 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.05.2017 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn vom 17.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 17.05.2017

gez.

Manfred Müller
Landrat